

Vermessung zur erstmaligen Festlegung von Flurstücksgrenzen, Grundstücksteilung

Allgemeine Informationen

Einem Bauvorhaben geht oft der Erwerb eines Grundstücks voraus. Werden Teilflächen eines Grundstücks erworben, zum Beispiel um die Bebaubarkeit zu ermöglichen bzw. die Erschließung des Baugrundstückes zu sichern, bedarf es der Bildung eines Flurstücks im Liegenschaftskataster und der Festlegung der neuen Flurstücksgrenze durch Katastervermessung und Abmarkung.

Eine Vermessung zur Vorbereitung der Teilung eines Grundstücks ist eine Katastervermessung, bei der neue Flurstücksgrenzen festgestellt werden. Eine erstmalige Festlegung der Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung) ist dann erforderlich, wenn der abzutrennende Teil des Grundstücks kein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Flurstück ist. Aufgrund der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung wird das Liegenschaftskataster anschließend aktualisiert und die neuen Flurstücke werden im Liegenschaftskataster gebildet. Anschließend werden diese im Grundbuch als selbstständige Grundstücke eingetragen, die dann bei Bedarf gekauft beziehungsweise verkauft werden können.

— Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Sachsens (Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)

Zuständigkeiten

Referat Katasterfortführung und Datenbereitstellung

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a, Gebäude II
04720 Döbeln

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1200

Fax: 03731 799-1189

vermessung[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beantworten Ihnen Fragen zur Teilung eines Grundstücks sowie zu den erforderlichen Genehmigungen und unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihres Vorhabens.

Grundstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben können einen Antrag auf eine Katastervermessung und Abmarkung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stellen. Dieser wird den Ablauf der Katastervermessung und Abmarkung sowie den erforderlichen Umfang erläutern und den Ablauf des Verfahrens begleiten.

Kosten

Über die Kosten einer Katastervermessung und Abmarkung beraten die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Höhe der Kosten für eine Katastervermessung und Abmarkung bestimmt sich nach der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung und ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Rechtsgrundlage

- Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)
- Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)
- Sächsische Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO)